

Meldung gemäß RdErl. MI vom 23.08.2005 – LPP 3.10-12002/1-37a

Datum: 16.12.2008

Eingang MI (Stempel)

Meldende Behörde:
Polizeidirektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst

bearbeitet von: KOR Fischer
Aktenzeichen: 200801745810

- Meldung nach § 37a Nds. SOG
 - Erstmeldung zu § 36 a Nds. SOG
 - Abschlussmeldung zu § 36a Nds. SOG

01 Vorgangsnummer NIVADIS 200801745810

02 Kurzsachverhalt
Anlass der Maßnahme mit Begründung der rechtlichen Voraussetzungen

Aufgrund einer Bedrohungslage gegen den amtierenden Minister der Justiz, Herrn Busemann, bei dem zeitweise von der Gefahr eines Anschlages unter Verwendung von Sprengmitteln ausgegangen werden musste und darüber hinaus eine Gefahr für Leib oder Leben des Gefährders bestand, wurde aufgrund fehlender andere erfolgsversprechenden Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Gefährders, die Ortung seines Mobiltelefons angeordnet.

Nachdem sich der Sachverhalt im Zuge der parallel laufenden Ermittlungen relativiert hatte, wurde auf die abschließende Durchführung der Standortbestimmung verzichtet und die Maßnahme gegen 14.40 Uhr aufgehoben.

03 Art der Maßnahme unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage Standortbestimmung eines Mobiltelefons §§ 33a, b, c NSOG

